



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.06.2007 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

175. Curriculum für das Masterstudium: Naturschutz und Biodiversitätsmanagement - *Conservation Biology and Biodiversity Management*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (*Conservation Biology and Biodiversity Management*) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement ist es, qualifizierte Naturschutzfachleute für die öffentliche Verwaltung, für das Schutzgebietsmanagement auf nationaler wie internationaler Ebene, für Prüfverfahren (z.B. Naturverträglichkeitsprüfungen nach EU-Richtlinien) und für naturverträgliche Planung und Beratung auszubilden. Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums sind problemorientiert ausgebildete Expertinnen und Experten für das Management biologischer Vielfalt im nationalen, europäischen und internationalen Kontext. Sie sind vertraut mit den relevanten Schützgütern (von der Ebene der Arten über Lebensräume bis hin zur Landschaft), seien diese durch nationalen oder internationalen Rechtsbestand spezifisch festgelegt oder als allgemein gefährdet ausgewiesen. Sie sind vielseitig ausgebildete Feldbiolog/innen, die nicht nur über eine fundierte Arten- und Naturkenntnis verfügen, sondern auch die ökologischen Profile der Schutzgüter und ihre Funktionen im Naturhaushalt kennen und entsprechende Managementmaßnahmen ableiten können. Mit den Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums stehen international kompetitive Fachleute zur Verfügung, die in sachlicher und wissenschaftlich fundierter Form Naturschutz als gesellschaftliches Anliegen überzeugend zu argumentieren und umzusetzen vermögen. Eine Hinführung zu schutz- und managementorientierter biologischer Forschung im Rahmen der Masterarbeit sichert weiters die Fähigkeit, Forschungsbedarf zu sichten, zu vermitteln und Expertisen bzw. Forschungsergebnisse in ihrer Qualität zu bewerten. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement kommen aufgrund ihrer wissenschaftlich fundierten Ausbildung für berufliche Tätigkeiten in verschiedensten Feldern zum Einsatz:

- In erster Linie im öffentlichen Verwaltungsbereich (Landes- bzw. Bundesämter, Ministerien) und im ökologischen Beratungswesen für verschiedenste Körperschaften, Gemeinden, Vereinigungen
- In der Betreuung, dem Monitoring und dem Management von Schutzgebieten (Schutzgebiete nach Landesgesetzen, EU-NATURA2000-Schutzgebiete, internationale Schutzgebiete wie Nationalparks, Biosphärenparks, Ramsar-Gebiete, Welt-Naturerbe-Gebiete)
- In der Betreuung und Durchführung von Artenschutzprogrammen sowie dem Populationsmonitoring gefährdeter Arten (insbesondere prioritäre Arten nach der FFH-Richtlinie)
- Leitung ökologischer Entwicklungsprogramme, strategische UVPs, länderübergreifende Umweltplanungen
- Im wissenschaftlicher Bereich (Hochschulen, Institute, Fachhochschulen, andere Lehr- und Forschungseinrichtungen mit Bezug zu Ökologie und Umweltthemen)
- Mitarbeit bei NGOs als fachkundige „Campaigner“, Berater und Leiter von Arbeitsgruppen oder Instituten
- Beratung in bzw. von Unternehmen der Privatwirtschaft (Planungsbüros, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen)
- Mitarbeit in nationalen, europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen (Europäische Umweltagentur, IUCN, UNEP, UNESCO)
- In Land- und Forstwirtschaft, wenn Fragen des Naturschutzes und der Biodiversität zu lösen sind

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen äquivalenten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, soweit die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit notwendigen Prüfungen werden vom zuständigen akademischen Organ im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiums Naturschutz und Biodiversitätsmanagement ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc, zu verleihen. Auf dem entsprechenden Bescheid ist der Titel des Studiums „Naturschutz und

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Biodiversitätsmanagement – *Conservation Biology and Biodiversity Management*“ zu vermerken.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben 45 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen, 15 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Naturschutz und Biodiversitätsmanagement, 30 ECTS-Punkte aus den Wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen und eine Masterarbeit mit kombinierter Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Kurzfassung des Curriculums

Module/ Modul- Gruppen	Titel	ECTS
Pflichtmodule		45
MNB 1	Naturschutzbiologie - <i>Conservation Biology</i>	5
MNB 2	Naturschutz: kulturelle, soziale und ökonomische Grundlagen - <i>Conservation: Cultural, Social, Economic Perspectives</i>	5
MNB 3	Naturschutzrecht - <i>Conservation Laws and Conventions</i>	5
MNB 4	Naturschutzpraxis - <i>Conservation Training</i>	5
MNB 5	Naturschutzfachliche Restauration - <i>Ecological Restoration</i>	5
Pflichtmodulgruppe Spezielle Kenntnis der Schutzgüter - <i>Special Knowledge of Protected Species, Habitats and Landscapes</i>		
MNB 6	Arten (Diversität, Ökologie, Schutzbedarf) - <i>Species (Diversity, Ecology, Conservation Needs)</i>	10
MNB 7	Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften - <i>Communities, Habitats and Landscapes</i>	10
Wahlmodulgruppe Naturschutz und Biodiversitätsmanagement		15
MNB W-1	Schutzgebietsmanagement - <i>Management of Protected sites</i>	5
MNB W-2	Naturschutzpolitik - <i>Conservation Policy</i>	5
MNB W-3	Ex-situ-Schutz - <i>Ex-situ Conservation</i>	5
MNB W-4	Raumanalytische Methoden im Naturschutz - <i>Spatial Analysis and Presentation Techniques</i>	5
MNB W-5	Naturschutzrelevante Konzepte und Methoden der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften - <i>Conservation Related Methodologies of Social, Cultural and Economic Sciences</i>	5
MNB W-6	Bioindikation - <i>Bioindication</i>	5
Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen – <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30

IV. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten**Ausführliche Fassung des Curriculums**

Das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (Conservation Biology and Biodiversity Management) besteht aus folgenden Modulen bzw. Modulgruppen:

Pflichtmodule im Ausmaß von 45 ECTS-Punkten

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang ECTS SWSt	Lehrveranstaltungs- Typen	
			prüfungs- immanent	nicht prüfungs- immanent
Naturschutzbiologie <i>Conservation Biology</i> MNB 1 <i>Absolvierung im 1. Studienjahr empfohlen</i>		5 ECTS 4 SWSt		5 4
	Die Studierenden besitzen einen fundierten Überblick über jene ökologischen Theorien und Konzepte (viable populations, Inseltheorie, Mosaik-Zyklus-Konzept, Hemerobie etc.), die für das Biodiversitätsmanagement die Grundlage darstellen. Sie besitzen allgemein-theoretisches Wissen über die Schutzgüter (genetische Diversität, Artendiversität, Habitatdiversität, Landschaftsdiversität, abiotische Schutzgüter), über die Ursachen und Auswirkungen ihres Verlustes, sowie über die wichtigsten Erhaltungsstrategien. Sie sind in der Lage, dies anhand griffiger Beispiele zu vermitteln, zu erklären und den spezifischen Forschungsbedarf abzuleiten.			
Naturschutz: kulturelle, soziale und ökonomische Grundlagen <i>Conservation: Cultural, Social, Economic Perspectives</i> MNB 2 <i>Absolvierung im 1. Studienjahr empfohlen</i>		5 ECTS 4 SWSt		5 4
	Die Studierenden kennen das Spektrum der Argumente, welche Naturschutz als gesellschaftliches Anliegen begründen (anthropozentrische, biozentrische Motive). Sie verfügen über einen Überblick, welche sozialwissenschaftlichen Konzepte sich zur Umsetzung von Naturschutzanliegen eignen und welche kulturellen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen. Sie können die Auswirkungen globaler, europäischer und nationaler Politik auf die Schutzgüter anhand wichtiger Indikatorensysteme (z.B.: DPSIR-Modell: Driver-Pressure-State-Impact Response, OECD-Umweltindikatoren) bewerten und dies überzeugend kommunizieren.			
Naturschutzrecht <i>Conservation Laws and Conventions</i> MNB 3		5 ECTS 4 SWSt		5 4
	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls besitzen eine vertiefte Kenntnis naturschutzrelevanter Gesetzesmaterien, europäischer Rechtsnormen (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), internationaler Konventionen (UN Convention on Biological Diversity, RAMSAR, CITES) und Vertragsverpflichtungen. Sie verfügen über das notwendige Wissen, um die naturschutzrelevanten Auswirkungen anderer rechtlicher Verpflichtungen und Gesetzesmaterien zu verstehen und beurteilen zu können.			

Naturschutzpraxis MNB 4 Conservation Training <i>Absolvierung im 2. und 3. Studiensemester empfohlen</i>		5 ECTS 2 SWSt	5 2	
	Die Studierenden haben einen Einblick in die Berufspraxis durch ein kurzes Praktikum in einem Planungsbüro, einer NGO, einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, in der naturschutzfachliche Arbeit bzw. Forschung geleistet wird, gewonnen.			
Naturschutzfachliche Restauration Ecological Restoration MNB 5 <i>Absolvierung im 2. und 3. Studiensemester empfohlen</i>		5 ECTS 4 SWSt	2-3 2-3	2-3 1-2
	Studierende dieses Moduls haben sich anhand von Beispielen (Moorregeneration, Flussrevitalisierung, Wiedereinbürgerung, Wiederbegrünung) mit den Möglichkeiten restaurativer Naturschutzmaßnahmen auseinandergesetzt und sind befähigt, solche Maßnahmen zweckmäßig einzusetzen und zu planen. Sie kennen die grundsätzlichen Ansätze der Restauration: Restaurierung natürlicher Dynamik, Sicherung spezifischer Nutzungsformen und Pflegemaßnahmen, Wiedereinbürgerung von Arten.			
Modulgruppe Spezielle Kenntnis der Schutzgüter - <i>Special Knowledge of Protected Species, Habitats and Landscapes</i> <i>Absolvierung der beiden Module (MNB 6) und (MNB 7) im Gesamtausmaß von 20 ECTS-Punkten wird im 2. und 3. Studiensemester empfohlen</i>				
Arten (Diversität, Ökologie, Schutzbedarf) Species (Diversity, Ecology, Conservation Needs) MNB 6		10 ECTS 8 SWSt	6-10 5-8	0-4 0-3
Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften Communities, Habitats and Landscapes MNB 7		10 ECTS 8 SWSt	6-10 5-8	0-4 0-3
	Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über eine fundierte Naturkenntnis mit spezieller Berücksichtigung regionaler (v.a. auf Österreich bezogener) und europäischer Schutzgüter (insbes. Flora-Fauna-Habitat- [FFH-] und Vogelschutzrichtlinie). Sie sind vertraut mit der Biologie („Life History“) gefährdeter Arten und wissen um die Vielfalt, die Ökologie und den Schutzbedarf wertvoller Lebensräume und Landschaften, inkl. abiotischer Schutzgüter und ästhetischer Aspekte. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die wichtigsten Methoden der Erfassung, der Kartierung und naturschutzfachlichen Bewertung und können mit Biodiversitäts-Archiven umgehen (Datenbanken, Museen, Sammlungen). Die Studierenden sind in der Lage, naturschutzfachlichen Forschungsbedarf zu erkennen und zu definieren bzw. auf die Schutzgüter spezifisch abgestimmte Forschungsstrategien zu entwickeln. Darüber hinaus besitzen sie eine Grundkenntnis globaler Schutznotwendigkeiten und Schutzmaßnahmen.			

Wahlmodulgruppe Naturschutz und Biodiversitätsmanagement – *Conservation Biology and Biodiversity Management* im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten

Wahlmodule	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Zur Auswahl stehen folgende Module im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten				
Schutzgebietsmanagment <i>Management of Protected sites</i> MNB W-1		5 ECTS 3 SWS	5 3	
	Die Studierenden kennen die Grundzüge und Alltagsprobleme, mit denen Schutzgebietsmanager konfrontiert sind und sind über wesentliche Eckpunkte der Verwaltungspraxis informiert. Sie sind mit Grundregeln der Betriebsführung vertraut.			
Naturschutzpolitik <i>Conservation Policy</i> MNB W-2		5 ECTS 3 SWSt	2-3 1-2	2-3 1-2
	Die Studierenden besitzen einen Überblick über die Entwicklung des Naturschutzes sowie über die politischen Konstellationen und Rahmenbedingungen, die zu Erfolgen und Misserfolgen geführt haben. Sie sind in der Lage, die Naturschutzentwicklung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Prozesse zu verstehen, den Einfluss von Parteien, Lobbies und NGOs abzuschätzen. Sie sind ferner in der Lage, Zukunftsperspektiven anhand bestehender Rechtsnormen, Vertragsverpflichtungen und politischer Zielvorgaben (z.B. EU-Vorgabe zur Vermeidung von Biodiversitätsverlust) aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen.			
Ex-situ-Schutz <i>Ex-situ Conservation</i> MNB W-3		5 ECTS 4 SWSt	2-3 2-3	2-3 1-2
	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls haben die Formen des ex-situ-Schutzes (zoologische Gärten, botanische Gärten, Saatgutarchive etc.) kennen gelernt und sind in der Lage, beratend zu agieren bzw. selbst ex-situ-Aktionen zu initiieren, zu planen, daran mitzuwirken bzw. nach entsprechender Weiterbildung durchzuführen.			
Raumanalytische Methoden im Naturschutz <i>Spatial Analysis and Presentation Techniques</i> MNB W-4		5 ECTS 4 SWSt	4 3	1 1
	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu raumanalytischen Verfahren (GIS). Sie sind in der Lage, Präsentationstechniken (einschließlich Web-Anwendungen) zur Vermittlung naturschutzfachlicher Gegebenheiten einzusetzen. Dieses Wissen ermöglicht ihnen, selbstständig Monitoringprogramme zu erstellen und räumliche Risikoanalysen durchzuführen sowie räumliche Entwicklungen durch statistische und prognostische Modellbildungen darzustellen.			

Naturschutzrelevante Konzepte und Methoden der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften <i>Conservation Related Methodologies of Social, Cultural and Economic Sciences</i> MNB W-5	5 ECTS 3 SWSt	2-3 1-2	2-3 1-2
	Die Studierenden kennen die wichtigsten Fachbereiche der Kultur-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, die für die praktische und wissenschaftliche Naturschutzarbeit von Bedeutung sind (z.B. empirische Sozialforschung). Sie sind in der Lage, Methoden (z.B. Befragungen, Konflikt- und Diskursanalyse), die geeignet sind, gesellschaftsrelevante Aspekte des Naturschutzes (Naturwahrnehmung, Lebensstile, Freizeit- und Konsumverhalten) zu erforschen und praktisch anzuwenden. Sie können die damit erzielten Ergebnisse in den Kontext wichtiger theoretischer Konzepte stellen, aber auch für die praktische Anwendung im Rahmen von Politikberatung und Naturschutzplanung aufbereiten.		
Biodindikation <i>Bioindication</i> MNB W-6	5 ECTS 3 SWSt	2-3 1-2	2-3 1-2
	Die Absolventinnen und Absolventen kennen die verschiedenen Verfahren und Techniken der Bioindikation und des Monitorings. Sie sind in der Lage, die Vitalität von Organismen und Lebensgemeinschaften zu beurteilen und deren Gefährdung durch anthropogene Maßnahmen einzuschätzen. Sie erkennen auch die Ursachen dieser Gefährdung und haben Einsichten über die zukünftige Entwicklung bei unterschiedlichen Einfluss-Szenarien. Sie setzen Bioindikation gezielt zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern ein. Sie sind in der Lage, Forschungsnotwendigkeiten wahrzunehmen und vermögen entsprechende Projekte zu planen und durchzuführen. Sie verfügen über das notwendige Wissen, Monitoringprogramme zu entwerfen und zu leiten, auszuwerten und zu kommunizieren.		

III. Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Modul-Gruppe	Lernziel	Umfang
Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30 ECTS

Wählbar sind	(1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich Naturschutz und Biodiversitätsmanagement sowie Module/ Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Bereichen Ökologie, Pflanzenwissenschaften, Zoologie, Umweltwissenschaften, Erdwissenschaften, Hydrologie, Physische Geographie, GIS-Applikationen und Remote-Sensing-Techniken, Internationale Entwicklung, sozio-ökonomische Fächer, Risk Assessment und Technikfolgenabschätzung, (2) darüber hinaus wird die Aneignung weiterführender Qualifikationen empfohlen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie ihre Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, ethische Kompetenzen, rechtliche Grundkompetenzen, insbesondere Umweltrecht und EU-Recht, Gender-Studies und Wissenschaftstheorie. Studierende, die während ihres Bachelorstudiums nicht einen der Schwerpunkte Ökologie, Pflanzenwissenschaften oder Zoologie absolviert haben, sind verpflichtet, Module aus dem Schwerpunkt Ökologie des Bachelorstudiums zu wählen. Die Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte und die Wahl der Module werden vom zuständigen akademischen Organ festgelegt.
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium sinnvoll ergänzen.

IV. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der selbstständigen Aufnahme von Daten, der Wahl und Anwendung angemessener Methoden sowie der Auswertung, Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden sind über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß zu informieren.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der in den Pflichtmodulen oder in der Wahlmodulgruppe Naturschutz und Biodiversitätsmanagement abgedeckten Fachgebiete zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.
- (4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit hat gleichzeitig mit der Benotung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Weiters ist eine Zweitbegutachterin bzw. ein Zweitbegutachter durch das zuständige akademische Organ zu bestellen. Die bzw. der Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- (5) Bei externer Betreuung ist obligatorisch eine habilitierte Co-Betreuerin oder ein habilitierter Co-Betreuer bzw. eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer mit gleichzuhaltender Qualifikation an der Fakultät für Lebenswissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie zu nominieren, die bzw. der ein zweites Gutachten vorlegt.
- (6) Die Masterarbeit inklusive Masterprüfung umfasst 30 ECTS Punkte, wovon 25 ECTS Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 5 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen, wobei eine höchstens zwanzigminütige Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorzusehen ist. Den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jeweils annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen.
- (3) Die Besetzung des Prüfungssenats obliegt dem zuständigen akademischen Organ, wobei die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele der im Curriculum festgehaltenen Module geeignet sind, werden im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis angeführt. Dort werden auch entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls definiert.
- (2) Im Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX).
Projektpraktika (PP) dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die positive Absolvierung ist an die erfolgreiche Mitarbeit bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden. Aus- und inländische Großexkursionen in entsprechendem Stundenausmaß mit projektorientiertem thematischem Schwerpunkt sowie einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) sind als Projektpraktika anzuerkennen.
- (3) Vorlesungen werden ausschließlich in nicht-prüfungsimmanenter Form, andere Lehrveranstaltungstypen je nach inhaltlichen Anforderungen und Konzeption in nicht-prüfungsimmanenter oder prüfungsimmanenter Form abgehalten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischer Zugangsvoraussetzungen; absolvierte Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln)
 - Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. (1) und (2) Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen
Der Leistungsnachweis erfolgt grundsätzlich in Form von einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen (prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent). Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte, die Art und den Zeitpunkt der

Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu Beginn der Lehrveranstaltung - bekannt zu geben.

(2) Modulprüfung

Auf Antrag der / des Studierenden kann an Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen eine Modulprüfung, als „Gesamtprüfung“ über die Lehrveranstaltungen eines Moduls, abgelegt werden. Über die Zulässigkeit und Modalitäten entscheidet das zuständige akademische Organ.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Modulprüfungen. Die Bekanntgabe des Prüfungstoffes erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Nähere Hinweise zum Ablauf von Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.

(2) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das zuständige akademische Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

(3) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

